

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven  
Druck: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH, Hansestraße 24, 21682 Stade

Nr. 31

Ausgegeben durch den Landkreis Cuxhaven am 21. September 2023

47. Jahrgang

### Inhalt: A. Bekanntmachungen des Landkreises

- 161 Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Repowering des Windparks bei Sievern (Stadt Geestland): Neuerrichtung von sieben Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-149 mit je 5,7 MW, Gesamthöhe von 200 m ..... Seite 209
- 162 Richtlinie Förderung der Niederlassung von Haus- und Fachärztinnen und Haus- und Fachärzten im Landkreis Cuxhaven..... Seite 211

### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

- 163 Neunzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich „Südlich der Baumrönne“ vom 1. Juni 2023 ..... Seite 213
- 164 Satzung zur Dritten Änderung der Satzung der Stadt Cuxhaven über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen Mitglieder von Ausschüssen, von Ehrenbeamten und von ehrenamtlich Tätigen sowie die Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen (Entschädigungssatzung) vom 17. November 2026, in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 10. Februar 2022 ..... Seite 214
- 165 Erste Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 26. September 2019..... Seite 214
- 166 Dreiundsechzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln der Samtgemeinde Hadeln, Landkreis Cuxhaven..... Seite 214
- 167 Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstenahne, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 31. August 2023..... Seite 215

### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

**161. Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Repowering des Windparks bei Sievern (Stadt Geestland): Neuerrichtung von sieben Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-149 mit je 5,7 MW, Gesamthöhe von 200 m**

Die Firma BayWa r.e. Wind GmbH aus 81925 München, Arabellastr. 4 hat mit Datum vom 23.01.2023 beim Landkreis Cuxhaven die Genehmigung für ein Repowering des Windparks bei Sievern (Stadt Geestland) nach § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Geplant und beantragt ist der Rückbau der 11 vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) des Typs AN Bonus 1 MW/54 und im Anschluss die Neuerrichtung und der Betrieb von 7 WEA vom Typ Nordex N-149 mit 5,7 MW, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 149 m, Gesamthöhe 200 m. Weiterhin sind im Windpark ergänzende wegebaulichen Maßnahmen und sieben Kranstellflächen beantragt.

Die sieben neuen WEA sollen in der Stadt Geestland auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 37/1	WEA 01
Gemarkung Sievern, Flur 112, Flurstück 42	WEA 02
Gemarkung Sievern, Flur 112, Flurstück 50	WEA 03
Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 8	WEA 04
Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 62	WEA 05
Gemarkung Sievern, Flur 111, Flurstück 35/1	WEA 06
Gemarkung Sievern, Flur 109, Flurstück 34/1	WEA 07

Alle Standorte der sieben beantragten WEA befinden sich innerhalb der aktuellen Flächennutzungsplandarstellung für eine Sonderbaufläche Windenergie des Teilflächennutzungsplans Langen der Stadt Geestland; veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 37 v. 09.10.2014 (Seite 251, Nr. 236).

Die Antragstellerin hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wird daher mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 i.V. mit § 10 BImSchG in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das geplante Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht. Zusammen mit den Antragsunterlagen werden die für die

Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) mit öffentlich ausgelegt. Die datenschutzrelevanten Unterlagen / Betriebsgeheimnisse sind namentlich benannt, werden aber nicht öffentlich ausgelegt.

**Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis des Antrags (inkl. Registerangabe):**

- 01.0 Antragsformular BImSchG
- 02.0 Antragsformular BauGB
- 03.0 Projektbeschreibung (Anzahl WEA, Größe, zentrale Daten)
- 04.0 Übersichtskarten
- 04.1 1:25.000 TK-Übersichtskarte inkl. WEA-Standorte und Koordinaten
- 04.2 1:5.000 Lageplan mit Vermaßung der WEA zu den IPs sowie untereinander ergänzend: Angabe der Koordinaten (ETRS89 UTM WGS 84 – System)
- 04.3 1:5.000 Lageplan mit Verkabelungen der WEA untereinander + interne Trasse Windpark
- 04.4 1:5.000 Lageplan mit Auszug Flächennutzungsplan Sondergebiet „Windenergienutzung“
- 04.5 1:5.000 Lageplan Darstellung geplanter Kompensations- / AEM-Flächen
- 05.0 Amtliche Lagepläne entsprechend Bauvorlagen-Verordnung
- 05.1 1:10.000 Amtlicher Lageplan Übersichtsplan (ALKIS) aller WEA-Standorte
- 05.2 1:1.000 Amtlicher Lageplan (1x je WEA) inkl. Abstandsbaulasten (NBauO), Trafostation, Höhenangaben WEA-Standorte
- 06.0 Eigentumsnachweise / Auszüge Liegenschaftskataster (inkl. AEM-Flächen)
- 07.0 Leerregister (Abweichungsanträge nach § 66 Abs. 2 NBauO mit Begründung – nicht notwendig)
- 08.0 Rückbau-Duldungsbaulasten der Eigentümer für die Baugrundstücke
- 09.0 Technische Zeichnung der Windenergieanlage (Ansicht) mit Vermaßung M1:200
- 10.0 Nachweis der Flügelfarbe und der Turmfarbe
- 11.0 Beschreibungen und Zeichnungen der Trafostationen
- 12.0 Verpflichtungserklärung über Abbau der Windenergieanlagen, Kranstellflächen und wegebaulicher Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 12.1 Berechnung der Rückbaukosten (erforderlich f. Bankbürgschaft)
- 13.0 Nachweis aller Herstellungskosten (Turm und Fundament, Maschinenhaus, Flügel, Wegebau, Übergabe- / Trafostation, Kompensation)

- 14.0 1:2.000 Lageplan m. Beschreibung der erforderlichen wegebaulichen Maßnahmen (vorhandene Wege, neue Wege, Verstärkungen, Schnitte, Profile, Materialien)
- 15.0 Lageplan, Überwegungsbaulasten
- 16.0 Berechnung entstehender Volumina für zu lagern- den Boden / Erdaushub
- 17.0 Berechnung Flächengrößen f. Zwischenlagerflächen (m<sup>2</sup>)
- 18.0 Nachweis der Lagerflächen (verkehrsseitige Erschließung, Lageplan, Flur- und Flurstücksnummern)
- 19.0 Berechnung und Nachweis Kompensation Bodenerlagerflächen (soweit erforderlich)
- 20.0 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (inkl. Sicherheitsdatenblätter)
- 21.0 „Handbuch Windenergieanlage“ (Arbeitsschutz / Handhabung / Unfallverhütung / Eisabwurf)
- 22.0 Erklärung bauvorlagenberechtigte Person, Vereinbarkeit Vorhaben mit der Arbeitsstättenverordnung
- 23.0 Schalltechnisches Immissionsgutachten
- 24.0 Schattentechnisches Immissionsgutachten
- 25.0 Unterlagen UVP
- 25.1 UVP-Vorprüfung
- 25.2 ggf. Unterlagen UVP (gem. § 4e der 9. BImSchV)
- 26.0 Unterlagen Naturschutzfachliche Bewertung
- 26.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- 26.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
- 26.3 Darstellung AEM (u.a. Lageplan); Nachweis der Verfügbarkeit / Verträge Eigentümer / Baulasterklärung
- 26.4 Berechnung der Ersatzzahlung
- 27.0 Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung
- 27.1 Leerregister (Lageplan zu gekreuzten Gewässern – nicht vorhanden)
- 27.2 Lageplan + Schnittzeichnungen für ggf. erforderliche Verrohrungsmaßnahmen
- 27.3 Nachweis Flächenverfügbarkeit für vorgenannte Maßnahmen
- 28.0 Baugrundgutachten
- 29.0 Typenprüfung / Statik Windenergieanlage
- 29.1 Leerregister (ggf. gesonderter Gründungsnachweis Fundament + Kranstellfläche – nicht gegeben)
- 30.0 Turbulenzgutachten
- 31.0 Ausgefülltes Antragsformular „Errichtung eines Luftfahrthindernisses“ gem. LuftVG
- 32.0 Leerregister (Signaturtechnisches Gutachten – nicht notwendig)

33.0 Ausführungen zum Verbleib und ordnungsgemäßer Entsorgung d. Bestandsanlagen

34.0 Erhebungsbogen zur Statistik der Bautätigkeit

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 9 Absatz 2 der 9. BImSchV i.V.m. §§ 1 u. 3 PlanSiG vom 29.09.2023 bis einschließlich 30.10.2023 an den folgenden Stellen zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Auf dem Umweltportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> und auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven unter <https://cloud.landkreis-cuxhaven.de/index.php/s/mP94R8CKkCPFL5p>

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG am 29.09.2023 und endet mit Ablauf des 14.11.2023, schriftlich bei der Bauaufsichts- und Immissionsschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und – soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden – bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden sämtliche form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**07.12.2023, ab 10:00 Uhr,  
im Raum 1 „Sitzungssaal“ des Landkreises Cuxhaven,  
Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven**

erörtert. Sollte die Erörterung am 07.12.2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, sowie dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag (z.B. Genehmigung oder Ablehnung) gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann (vergl. § 10 Abs. 8 BImSchG).

Cuxhaven, den 21.09.2023

**Landkreis Cuxhaven**

Der Landrat  
In Vertretung  
Bammann  
Kreisrätin

162.

**Richtlinie**

**Förderung der Niederlassung  
von Haus- und Fachärztinnen  
und Haus- und Fachärzten  
im Landkreis Cuxhaven**

**I. Allgemeines**

**1. Zweck der Zuwendung**

Ziel des Landkreises Cuxhaven ist es, dass die haus- und fachärztliche Grundversorgung auch zukünftig sichergestellt ist. Immer weniger Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. In den nächsten Jahren werden zunehmend Humanmediziner im Landkreis Cuxhaven ihre Praxis altersbedingt aufgeben.

Der Landkreis Cuxhaven verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine ärztliche Niederlassung in der Region zu forcieren, freiwerdende Arztstühle nachzubesetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Niederlassung als vertragsärztlich tätige/r Ärztin/Arzt bzw. die Anstellung einer Ärztin/eines Arztes in der Humanmedizin im Fördergebiet.

Nicht förderfähig sind Zahnmediziner, Kieferorthopäden und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen.

### 3. Fördergebiet

Das Fördergebiet umfasst das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven.

## II. Verfahren

### 1. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an den Landkreis Cuxhaven – Agentur für Wirtschaftsförderung, Kapitän-Alexander-Straße 1, 27472 Cuxhaven zu richten.

### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Ärztinnen und Ärzte, die sich im Landkreis Cuxhaven im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im humanärztlichen Bereich niederlassen, eine Zweigpraxis gründen oder Ärztinnen und Ärzte bei sich anstellen.

Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie und der Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Cuxhaven ist nicht zulässig.

Die maximale Fördersumme je Zuwendungsempfänger beträgt im Zeitraum von 36 Monaten 20.000,00 €.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus,

- dass die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung mit einer kassenärztlichen Zulassung erfolgt,
- dass die Zuwendungsempfänger sich verpflichten, die ärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen bzw. dass das Anstellungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung beginnt,
- dass die Zuwendungsempfänger sich bei einer Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis verpflichten, die ärztliche Tätigkeit für die Dauer von drei Jahren auszuüben (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis, gleichzeitig darf das Versorgungsangebot der Hauptpraxis nicht verringert werden),
- dass bei neu begonnenen Anstellungsverhältnissen der Arztsitz mindestens drei Jahre besetzt bleibt,
- dass mit der Niederlassung, Gründung der Zweigpraxis bzw. Anstellung vor der Antragstellung nicht begonnen wurde,
- dass die Standortkommune, in der die Ärztin bzw. der Arzt sich niederlassen möchte, einer Förderung zustimmt und sich mit 50 % an der unter Ziffer 4.2. genannten Zuwendungshöhe beteiligt.

### 4. Art und Umfang der Zuwendung

#### 4.1. Zuwendung

Die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung gefördert.

#### 4.2. Höhe der Zuwendung

Grundsätzlich beträgt die Zuwendung 10.000 Euro bei einer Vollzulassung. Bei Teilzulassungen oder Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung 5.000 Euro.

#### 4.3. „De-minimis“-Beihilfe

Der Zuwendungsempfänger hat die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., zu beachten.

### 5. Bewilligung, Rücknahme und Widerruf

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen durch schriftlichen Bescheid. Die Zuwendung und Bereitstellung der Mittel erfolgt unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausbezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Rücknahme, Widerruf und die hierauf begründende Rückforderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

### 6. Nachweis der Verwendung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

### 7. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist u.a. zurückzuzahlen, wenn

- die ärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Kassenzulassung aufgenommen wird,
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet wird,
- die ärztliche Tätigkeit bzw. Anstellung am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer von drei Jahren nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).

## III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft und gilt

zunächst für zwei Kalenderjahre bis zum 30.06.2025. Über eine Verlängerung darüber hinaus wird nach einer Zwischenevaluierung des Programms entschieden.

Cuxhaven, 13.09.2023

**Landkreis Cuxhaven**  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

### 163. Neunzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich „Südlich der Baumrönne“

Gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, hat das Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg mit Verfügung vom 31. August 2023 (Az.: ArL-LG.24-21101-Cux-90) die vom Rat der Stadt Cuxhaven am 01. Juni 2023 beschlossene neunzigste Änderung des Flächennutzungsplanes unter Auflagen genehmigt.

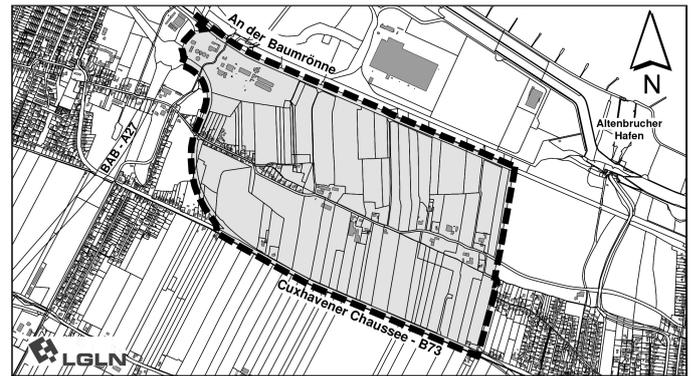
#### Planbereichsbeschreibung:

Das ca. 174 ha große Planänderungsgebiet wird im Norden durch das Gewässer Baumrönne und die planeinbezogene Bahnstrecke Cuxhaven – Hamburg der Deutschen Bahn AG begrenzt. Die planeinbezogene B 73 bildet inkl. der planeinbezogenen Flächen des Klärwerks die westliche Plangebietsgrenze. Die planeinbezogene B 73 bildet ebenso die südliche Plangebietsgrenze. Die östliche Plangebietsgrenze bildet der Ortsrand des Siedlungsbereiches Altenbruch. Die ungefähre West-Ost-Ausdehnung des Plangebiets beträgt 1,8 km, die nordsüdliche Breite zwischen Bahntrasse und B 73 beträgt ca. 1 km.

Die im bestehenden Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen nördlich des Siedlungsbereiches Altenbruch werden im Gegensatz zum Aufstellungsbeschluss vom 26. September 2019 nicht mehr in die Änderung der 90. Flächennutzungsplanänderung einbezogen.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt \*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

M: 1:20.000  
04.08.2022  
Lö



\*) Das LGLN – Regionaldirektion Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5000 bzw. 1:10000, gestattet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

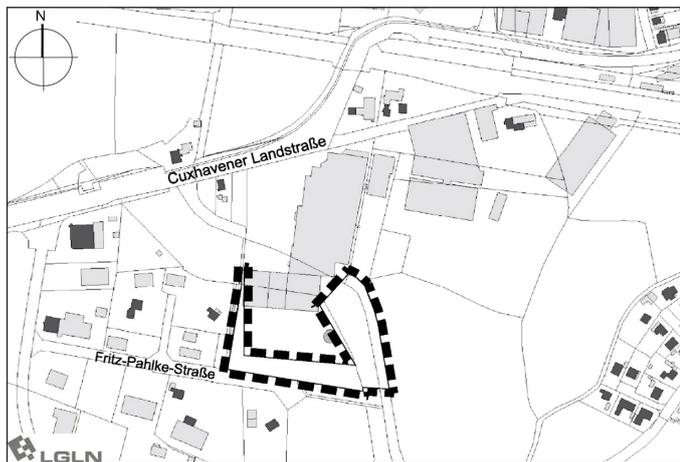
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das



(BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 die dreiundsechzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 05. Juli 2023 (Az.: 63.4 61.20/01.14-63) mit Auflagen (Ergänzung eines nachrichtlichen Hinweises, Ergänzung des Verfahrensvermerkes Feststellungsbeschluss, Kennzeichnung der Abschrift) genehmigt. Diese Auflagen wurden durch die Samtgemeinde Land Hadeln erfüllt.

Der Bereich der dreiundsechzigsten Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Stadt Otterndorf, südlich der Kreisstraße 70 (Cuxhavener Landstraße), direkt nördlich der Fritz-Pahlke-Straße. Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereichs ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.



Die dreiundsechzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit der Bekanntmachung wird die dreiundsechzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln wirksam.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Absatz 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Samtgemeinde Land Hadeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Otterndorf, den 12. September 2023

**Samtgemeinde Land Hadeln**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Frank Thielebeule

**167. Haushaltssatzung  
der Gemeinde Mittelstenahne,  
Landkreis Cuxhaven  
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024  
vom 31. August 2023**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat der Gemeinde Mittelstenahne in seiner Sitzung am 31. August 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	815.900,00 €	850.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.015.800,00 €	1.079.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	0,00 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	694.000,00 €	729.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	862.600,00 €	925.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	61.500,00 €	13.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	95.500,00 €	47.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	34.000,00 €	34.900,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	34.300,00 €	36.000,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	789.500,00 €	776.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	956.400,00 €	1.009.800,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2023 auf 34.000,00 € und für 2024 auf 34.900,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für 2023 und 2024 nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die in den Haushaltsjahren zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2023 auf 230.000,00 € und für 2024 auf 241.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) 470 %
  - b) für Grundstücke  
(Grundsteuer B) 470 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 380 %

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Mittelstenahe, 31. August 2023

**Gemeinde Mittelstenahe**  
Der Bürgermeister  
Axel Quast

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstenahe für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 12. September 2023 unter dem Aktenzeichen 15 02 07 04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

**vom 25. September 2023 bis 04. Oktober 2023**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützen-

straße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Mittelstenahe, den 21. September 2023

**Gemeinde Mittelstenahe**  
Der Bürgermeister  
Quast